

Artikel 111.

Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Artikel 5. 6. 7. 27. 28. 29. 30. und 36. der Verfassungs-Urkunde zeit- und distriktweise außer Kraft gesetzt werden. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Uebergangsbestimmungen.

Artikel 112.

† Bis zum Erlaß des im Artikel 26. vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen¹. †

Achtzehnte Verfassungsänderung. Das Gesetz v. 10. Juli 1906 (s. oben S. 6) bestimmt:

§ 2.

Der Artikel 112 der Verfassungsurkunde wird aufgehoben.

Artikel 113.

Vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird über Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, ein besonderes Gesetz ergehen.

Artikel 114.

† Bis zur Emanirung der neuen Gemeindeordnung bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizeiverwaltung. †

Siebente Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 14. April 1856 bestimmt:

Artikel 1.

Die Artikel 42. und 114. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. sind aufgehoben.

¹ Durch das Gesetz vom 15. Juli 1886 Art. I § 3 (s. oben S. 7) wurde Art. 112 der Verfassung, soweit er Art. I § 1 u. 2 dieses Gesetzes entgegenstand, für den Geltungsbereich dieses Gesetzes — die Provinzen Posen und Westpreußen — aufgehoben.